

Hallisches patriotisches
W o c h e n b l a t t
zum Besten der Armen.

Viertes Quartal. 43. Stück.

Den 24sten October 1807.

I n h a l t.

Ursprung der Accise. — Nächste Mittwoch Versammlung des Allm. Colleg. — Milde Beiträge — Verzeichnis der Geböhrnen ic. — 5 Bekanntmachungen.

Gebt Schoss, dem der Schoss gebühret.

Ursprung der Accise.

Im Mittelalter kommt unter den Abgaben, die gemeinlich Beden genannt sind, auch die Benennung Kerbe in den Urkunden vor, welche lateinisch, entweder durch Incisio, Incisura, Tallia, oder durch Cisa und Accisa ausgedrückt wird. Der Name ist von dem Umstande hergenommen, daß die Steuereinsnehmer, die meistens nicht schreiben konnten, und am wenigsten sich damit bey den Umgängen zum Besuche der Einforderung öffentlicher Abgaben befassen wollten, die Zahl der Kontribuenten auf Kerbstöcken anmerkten; wie sich noch jetzt unsre Schäfer solche Stöcke halten, und auf dem Lande die Dienstleistungen gewisser Tage an die Guttsbesitzer oder Beamten

VIII. Jahrg.

(43)

ten

ten an solchen bemerkt werden. Diese Kerbstöcke vertraten zugleich die Stelle der Beläge, Quittungen, Kontrollen, Schuldscheine. Ein Stück ward der Länge nach in zwey gleiche Theile gespaltet, wovon der eine dem Leistungsberechtigten, der andre dem Leistungspflichtigen gehörte; indem nun jedes Mal, bey Ableistung einer Pflicht, beyde Hälften an einander gepaßt, und auf beyden zugleich die Kerbe, als Beweis der Ableistung, eingeschnitten wurde, besaß der Leistungspflichtige in seinem Kerbholze zugleich sein Quittungsbuch. Dasselbe Verfahren ward auch bey der Verwaltung der landesherrlichen Güter beobachtet, seitdem die Fürsten und deren Räte sich genauer um die Domaineneinkünfte zu bekümmern und die Kammerbeamten zu einer sorgfältigen Rechnungsführung zu verpflichten anfangen. Auf zweyen an einander gefügten Kerbstöcken wurden von dem Administrator die vorzüglichsten Einkünfte und Ausgaben durch Einschnitte bemerkt, wodurch in aller Kürze eine Kopie der Rechnung für den Kammermeister entstand. Weil man seit Jahrhunderten an die Benennungen Kerbe und Stock gewöhnt war, gebrauchte man dieselben noch lange Zeit fort, als die Rechnungen schriftlich geführt, und eben so die Quittungen, Schuldscheine u. ausge stellt wurden. Kontrollen und Abschriften von Rechnungen wurden oft noch so benannt, z. B. in der Pfalz noch gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts: „Zwey gleichlautende Kerbzettel, einen dem Kammermeister, den andern dem verrechnenden Amtmann.“ Eben so führen die Staatsschuldscheine in England noch jetzt den altherkömmlichen Namen *Stocks*.

Uc

Ursprünglich verstand man im Mittelalter unter dem Namen Kerbe oder Einschnitt, Incisie, Incifura, Tallia, eine Grundabgabe, und diese Leistung war mit Bede einerley. Kaiser Heinrich III. in einer Urkunde vom Jahre 1056. verbot den Schutzvoigten, durch Kerben oder Beden die Leute zu bedrücken. Insbesondere wurde solcher Name theils von einer ländlichen Grundabgabe, vom Besiz eines unbeweglichen Eigenthums, als von Weinbergen, Häusern, Aeckern, theils von einer städtischen Grundabgabe gebraucht. Der Kaiser Friedrich II. befreyete im Jahre 1237. die Bürger zu Wien von der Kerbe oder Bede; und die Stadt Magdeburg wurde 1216. von eben diesem Kaiser von der Leistung der königlichen Kerbe oder Bede frey gesprochen. Da man im Mittelalter es mit den Ausdrücken nicht genau nahm, und die Benennungen willkürlich bey Gegenständen von einiger Aehnlichkeit durch einander gebrauchte; so belegte man auch die Abgiffen von Erbschaften, ingleichen das Kopfgeld mit dem Ausdruck Kerben. Es ward auch in der Folge der Name Kerbe (talia oder incisio) von den Konsumtionsabgaben gebraucht, in einer Urkunde des Pfalzgrafen am Rhein Rupert, vom Jahre 1386, und an dieser Leistung ist er endlich unter dem Namen Accise ausschließlich haften geblieben.

Das Wort Cise ist das verderbte Incisio und Accise ist zusammen gezogen von Adcisio. Daß Cise von Incisio abzuleiten sey, dazu ist unter andern das französische Ciseaux ein Beleg. Cise ist nicht abgekürzt von Accise; sondern jenes war früher üblich gewesen, als dieses; und Accise (von Ad und Incisio)

cisio) ist soviel als eine Vermehrung der Eise, ein später hinzugekommener Zusatz der Eise, in deren früherer und eigentlicher Bedeutung, der zufolge die Grundabgabe darunter verstanden wurde. Der Ursprung der so erklärten Accise ist nicht schwer aufzufinden. Die Abgabe von dem Grunde und Boden, als von Getreidefeldern, Wiesen, Weinbergen, führte neben dem Namen der Bede, auch den der Kerbleistung. Als nun in der Folge, außer dieser Abgabe von dem Grunde und Boden, auch noch eine von dem Ertrage desselben, d. i. von den Produkten, gefordert wurde, wenn dieselben entweder roh verkauft, oder zum Genuße zubereitet wurden, nannte man die neue Leistung, zwar auch noch Incisio, verderbt Cisia, aber mit dem Beysatze Ad, um anzudeuten, daß dieselbe noch über der alten und gewöhnlichen gegeben werde; also gleichsam — Ueberkerbe. Zur Bestätigung dieser Ableitung des Wortes Accise dient, daß nicht selten dasselbe mit der berühmten sogenannten Mala Tolta oder Mala Touta in Frankreich, den Niederlanden, Lüttich &c., als einerley gebraucht wird. Tolta oder Touta ist bekanntlich das verderbte Tallia, welches in seiner frühern Bedeutung die Grundabgabe bedeutete, und mit Eise eins und dasselbe war. Es verhält sich also mit der Accise oder Mala Tolta, im Gegensatz von Eise oder Tolta (Tallia), wie mit dem bekannten Ausdrucke Ungeld, im Gegensatze von Geld; dieses, eine frühere Leistung, jenes eine spätere, eine Vermehrung der frühern. Mala Tolta wäre demnach zu übersetzen durch Unkerbe oder Ueberkerbe. Nicht unbedeutend, als Belag zu der versuchten Ableitung des
 Aus

Ausdrucks Accise, ist ferner der Umstand, daß dieses Wort in den frühern Zeiten, und überhaupt in den meisten Stellen, nicht Accisa geschrieben wird (welches noch eher auf die Abstammung von Assisa oder Sigung der französischen Stände führen könnte), sondern Accisia oder Assisia, worin Incisio noch ziemlich kenntlich ist. Es kommen noch einige andre Fälle vor, daß die Sylbe ad vor dem Namen einer Leistung oder eines damit zusammenhängenden rechtlichen Verhältnisses gesetzt worden ist; z. B. Arrende, von Ad und Rente, Accensa, von Ad und Censur, mit welcher Benennung die Zeitpachten belegt wurden; ja selbst Attalia, von Ad und Tallia, ganz ähnlich mit Ac-cisa.

Daß unter Accise von jeher die Konsumtionsabgabe verstanden worden ist, erhellt aus verschiedenen historischen Angaben, z. B. in Lüttich wurde im Jahre 1283 eine Accise auf die zum Verkaufe eingehenden Lebensmittel gelegt, worüber die Geistlichkeit so aufgebracht ward, daß sie die Stadt verließ und diese in den Kirchenbann that; ebendaseibst machte man ein andres Mal denselben Versuch, aber mit Bewilligung des Bischofs, weil dessen Eigennutz dabei im Spiele war, und daher mit besserem Erfolge; in Aachen war die Weinaccise eine bekannte Leistung.

In Frankreich ist diese Auflage der Sache und dem Namen nach entstanden. Sie ward zuerst in den benachbarten Niederlanden, in Lüttich und den Niederrheinlanden nachgeahmt, und darauf allmählich in den meisten deutschen Landen eingeführt.

Durch die Acciseabgaben, die zuerst in Frankreich aufgekommen sind, wollte man die Ausfuhr der Landesprodukte ins Ausland hemmen, weil man glaubte, daß dieselben, die damals nicht sehr reichlich waren, einzig und allein zu den Bedürfnissen des Königreichs nothwendig erfordert würden. Der Druck der Accise wurde im Jahre 1540. in Frankreich noch mehr beschwert, indem theils diejenigen Provinzen, die den Einfuhrabgaben unterworfen waren, noch Ausfuhrzölle erhielten; theils bald darauf noch andre Auflagen dazu kamen, wodurch der Handel gehemmt ward. Der Reiz des Interesses riß auch die benachbarten Staaten fort, diesem gegebenen Beyspiel zu folgen. Philipp IV., oder Schöne, war es vorzüglich, der sein Land mit Auflagen drückte. In einer Verordnung vom 1291. befohl er seinen Finanznehmern, daß sie die Einnahme von den Unterthanen vermehren, aber auf keine Weise ihnen etwas nachlassen sollten. Der König verlangte von allen unbeweglichen Gütern den hundertsten und von allen beweglichen den funfzigsten Pfennig. Geistliche und weltliche Personen mußten diese Abgaben entrichten. Diese verhaßte Abgabe, die man Malatolta oder Maltolte, Mauvaise taille nannte, erregte Mißvergnügen und Unruhe, aber sie kam lange nicht zum Ausbruche, da die Großen keinen Theil an den Bewegungen nahmen. Allein im Jahre 1314. fühlte endlich das gesammte Volk bey einer Auflage von 6 pariser Deniers vom Livre auf alle Dinge, die verkauft oder gekauft wurden, den Druck der Auflagen so sehr, und der Adel war über die übrigen Eingriffe des Königs so erbittert, daß man in vielen Provinzen die Waffen ergriff, und die Unruhen bey

ben dem Tode des Königs noch fortbauerten. Philipp V. verlangte die Abgabe vom funfzigsten Pfennig auf das unbewegliche und den hundertsten von den beweglichen Vermögen, und berief deshalb im Jahre 1321. eine allgemeine Versammlung der Stände zusammen, die aber solche Auflage nicht bewilligte. König Philipp VI. mußte auf einer Versammlung der Stände 1339. sich erklären, daß auf die Einwohner von Frankreich keine Abgaben gelegt werden könnten, außer in dringender Noth, zu augenscheinlichem Nutzen, nach erhaltener Bewilligung der Nation. Doch der König suchte durch arglistige Mittel Geld zu erpressen, und die Furcht vor den englischen Waffen bewog endlich die Stände, dem Könige im Jahre 1345. eine Tranksteuer und eine Auflage, oder Vermehrung der Auflage, auf Salz (welche letztre man Gabelle nennt) zu bewilligen.

Die Accise kommt schon früh in Deutschland vor, nämlich im Jahre 1264. in einem Vergleiche des Erzbischofs Engelbert mit der Stadt Cöln über streitige Artikel, die Accise, Mühlen, und Bierpfennige betreffen: Dort von den Alffissen sagen wir also, dat man die halden sall, also die Brieue sprechint, die drup beschreven sind.

Die Landesherrn, die zur Bezahlung ihrer Schulden oder zur Bestreitung ihrer Ausgaben die Accise einzuführen suchten, fanden vielen Widerstand von ihren Ständen, ohne deren Bewilligung sie nichts neues einführen konnten; und diese bewilligten die Accise nur bey dringenden Umständen und, bloß auf gewisse Jahre.

Im Braunschweigischen wird im Jahre 1386. der Zuse gedacht, weswegen sich das Stift St. Blasii zu Braunschweig mit dem Rathe daselbst verglich, und im Jahre 1485. kam der Herzog Heinrich von Braunschweig dem Bischofe Barthold zu Hildesheim zu Hülfe, und belagerte die Stadt Hildesheim, weil selbige sich weigerte, die von Bischofe anbefohlene Accise und gemeine Zulage von allerley Kaufmannswaare zu bewilligen. Die Stadt Hildesheim hatte das Recht, theils Accise auf Waaren zu legen und einzusammeln, theils war sie frey von dergleichen Auflagen, wenn der Bischof solche anordnete. Ueber solche Freyheit besaßen sie vom Bischofe Hennig und Capitel eine Versicherung vom Jahre 1474., kraft deren die Bürger bey der alten Ziese sollten gelassen und deshalb nicht höher beschwert werden: „Dat wy noch unsere Nachkömlinge vorder nicht schollen edder willen insetten oder insetten laten einige Ziese binnen der Stadt tho Hildensam, edder buten in dem Stuhle to Hildensem, up einig Beyer edder ander dre Wahre und Narung, ane Willen Witschop und Bollborde des Rads der Stadt tu Hildensem und der ören.“ Kraft dieses Rechts wollte die Stadt sich nicht zur Accise an den Bischof, zur Bezahlung der Schulden, die sein Vorgänger gemacht hatte, bequemen, und führte deshalb zwey Jahre Krieg.

In Sachsen war die Accise auch nicht unbekannt, wie aus einem Revers und Zeißbrief vom Jahre 1436. erhellet, daß schon damals auf dem Landtage zu Leipzig sogenannte Zeiß verwilliget worden.

Was

Was Kurbrandenburg betrifft, so findet man ein Schreiben der Stadt Hamburg an den Rath zu Stendal wegen der Accise, welche die Stadt Gent in Flandern auf das hamburgische Bier gelegt hat; vom Jahre 1466., worin Hamburg bittet, daß Stendal auch die Gentischen Lafen und Güter wolle anhalten, wie sie solche mit Accise beschweren wollten, bis Gent die Accise auf ihr Bier zurück nehmen würde.

Dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg bewilligten die Landstände 1467. die Zyse vom Bier auf sechs Jahre. Von der Tonne sollte ein stendelscher Schilling gegeben werden, doch sollte binnen solchen sechs Jahren keine Landbethe oder Kroschenschott verlangt werden: auch sollte die Geistlichkeit und Ritterschaft davon frey seyn, wer aber von der Geistlichkeit Bier verschellen würde, wurde solcher Freyheit beraubt. Bey der Huldigung des Markgrafen Albrecht zu Salzwedel 1471. verlangte der Markgraf zwey Groschen Ziese von einer Tonne Bier auf vier Jahre; doch bewilligte man nur einen Groschen von einer Tonne, und von Heringen und Fischen sollten 3 Groschen Zoll gegeben werden. Der Kurfürst von Brandenburg, der die Finanzen wieder herstellen wollte, führte 1482. mit Bewilligung der Stände, die Accise aufs Bier von neuem ein. Sieben Jahre hindurch sollten für jede Tonne Bier zwölf Pfennige Ziese oder Abgabe entrichtet, acht davon dem Landesherrn, vier aber der Stadtskasse, zum Nutzen der Bürgerschaft, abgeliefert werden. In Stendal empörten sich die Zünfte dagegen und zwangen den Stadtrath zu einem schriftlichen Versprechen, die Bierziese abzuschaffen. Ihrem Beyspiele folgten bald die Einwohner von Salzwedel, Seehausen

hausen und Gardelegen. Die nach Stendal geschickten kurfürstlichen Kommissarien wurden ermordet, die unruhigen Bürger plünderten die Schlösser der Adlichen, weil diese nebst dem Prälatenstande die Bierziese nicht erlegen durften. Sie verließen sich auf die Hülfe der Hansestädte. Allein der Kurfürst ließ durch Truppen die Empörer zum Gehorsam zwingen, die Anstifter des Aufruhrs hinrichten, und außerdem mußte Stendal 2000 rheinische Gulden, Seehausen 1500 und andere Dörter mehr oder weniger Strafe geben.

1488. kam ein Vergleich mit Salzwedel wegen des Aufruhrs bey der Bierziese zu Stande; die Stadt versprach dem Kurfürsten, das Biergeld, von jeder Tonne 12 Pfennige, und zwar sieben Jahre nacheinander, alle Vierteljahr abzutragen, obgleich der Kurfürst 2 Groschen von der Tonne, und zwar vierzehn Jahr lang, verlangt hatte. Der Kurfürst Joachim I. machte 1513. mit den Städten der ganzen Kurmark wegen des Biergeldes einen Receß, daß sie 12 Pfennige von einer Tonne, die bey ihnen gebraut würde, geben sollten, nämlich 1 märkischen Groschen oder 8 Pfennige dem Kurfürsten, und 4 Pfennige sollten sie behalten zur Besserung der Städte. Wenn der Kurfürst und seine männlichen Erben verstüben, so solle das Biergeld todt und ab seyn, und nicht ferner gegeben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronik

Chronik der Stadt Halle, des Saal- und Mansfeldischen Kreises.

I.

A r m e n s a c h e n .

Nächste Mittwoch versammelt sich das Allmosen-
collegium in Verbindung mit der Gesellschaft frey-
williger Armenfreunde auf der Wage.

Milde Beyträge.

1) Am 14. October sind auf dem hiesigen Kron-
prinze für die Armen gesammelt und durch Herrn
Lincke abgeliefert 8 Thlr. 2 Gr.

2) Ein auswärtiger Armenfreund übersandte
zur Vertheilung an nothdürftige Arme unserer Stadt
5 Thlr. 8 Gr.

3) In der Armenbüchse am Schieferthore ist
auf die beyden Monathe September und October für
die Armen eingelegt befunden worden 1 Thlr. 1 Gr.

2.

**Gebohrne, Getraete, Gestorbene in Halle u.
Sept. — Octob. 1807.**

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 22. Sept. dem franzö-
sischen Soldaten Elsquin eine F., Friederike Chris-
stiane

stiane Dorothee. — Den 11. Octob. dem Pferdeverleiher Feldmann eine Z., Henriette Friederike Caroline. — Eine unehel. Z. — Den 13. dem Beutlermeister Pabst eine Z., Johanne Friederike. — Den 14. ein unehel. S. — Den 17. dem Fleischermeister Tiers ein S., Johann Gottfried Ernst.

Ulrichsparochie: Den 7. October dem Soldat Merthan Zwill. Z., Christiane Sophie und Johanne Rosine.

Moritzparochie: Den 8. October dem Buchbindermeister Linke eine Z., Johanne Christiane.

Domkirche: Den 12. October dem Strumpfwirkergefallen Hagemann eine Z., Johanne Christiane Amalie.

Neumarkt: Den 12. October dem Strumpfwirkergefallen Thomas ein S. und eine Z., August Carl Gottlob und Amalie Sophie Louise. — Den 14. dem Strumpfwirkermeister Kase eine Z., Sophie Rosine Caroline — Dem Soldat Wag ein S., Johann Franz Heinrich.

b) Getraete.

Marienparochie: Den 18. October der Kaufmann Roth mit A. H. Cramer geb. Haber. — Der Kohlenmesser Ritter mit J. K. M. Grundmann. — Der Kupferdrucker Müller mit S. Ch. Jägern aus Löbejün. — Der Zimmergeselle Schmidt mit J. Ch. Emmrichen.

Ulrichsparochie: Den 11. October der Accisebediente Adler mit M. B. Kampfin geb. Gittigen.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 4. October des Handarbeiter Lampe Ehefrau, alt 53 J. 3 M. Ruhr.
Des

— Des Handarbeiters Stock Ehefrau, alt 63 J. Auszehrung. — Den 19. des Handarbeiters Walter S., Johann Friedrich alt 1 J. 4 M. Auszehrung.

Moritzparochie: Den 12. October der Bürger Künzlin, alt 27 J. 2 M. Nervenfieber. — Den 15. des Fleischermeisters Peuschel Wittwe, alt 56 J. Wassersucht.

Domkirche: Den 18. Octob. des Schornsteinfegermeisters Schmidt Ehefrau, alt 80 J. 4 M. Nervenfieber.

Neumarkt: Den 15. Oct. Joh. Quenstädtin* geb. Schabertin, alt 45 J. Auszehrung. — Den 18. des Tuchmachermeisters Zimmermann S., Gottlob Friedrich Martin, alt 1 J. 4 M. 3 E. Ruhr.

Glauchau: Den 16. October des Strumpfwirkermeisters Strofer Wittwe, alt 79 J. Auszehrung.

Bekanntmachungen.

Es sollen auf Befehl des Herrn Intendanten nächstkommenden Sonnabend, den 24sten dieses Monats, Vormittags um 10 Uhr, 138 Ellen weißes ungeschnittenes Montirungstuch und eine ansehnliche Anzahl Preuß. Montirungsrocke und andere Montirungsstücke öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber gedachten Tages früh um 10 Uhr in dem kleinen Auditorio auf der Waage einzufinden.

Halle, den 20sten October 1807.

Präsident, Rathsmeystere und Rathmanne
der Stadt Halle.

Mit Königl. Sächsis. Privilegio erscheint in meinem Verlage:

Napoleon I.

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und
Protector des Rheinbundes,

Civil-Gesetzbuch,

nach der neuesten Ausgabe von 1807.

Gesetzbuch,

das Verfahren der bürgerlichen Rechtshändel betreffend.

Handels-Gesetzbuch.

Der Oberhofgerichtsassessor und Professor Erhard zu Leipzig wird in Gesellschaft mit mehreren gründlichen Rechtsgelehrten und Sprachkennern eine deutsche Uebersetzung des Code Napoléon, und zwar den Code civil, so wie er vor kurzem verändert erschienen ist, den Code de procedure civile und den Code de commerce, herausgeben. Die größtmögliche Treue mit Klarheit und Sprachrichtigkeit zu vereinigen, wird dabey das Ziel seines Bestrebens in dem Grade seyn, in welchem es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Die bisherigen Uebersetzungen enthalten so manche deutsche Ausdrücke, welche im Gerichtsstyle des nördlichen Deutschlands ganz ungewöhnlich und daher, selbst für Rechtsgelehrte dieser Gegenden, nicht selten ganz unverständlich sind, oder was noch schlimmer ist, zu Mißdeutung Anlaß geben. Man wird diesem Mangel dadurch abzuhelfen suchen, daß man dergleichen Kunstworte entweder mit allgemeinverständlichen oder doch in unsern Gegenden üblichen verwechselt und den im mittäglichen oder westlichen Deutschland hergebrachten Ausdruck (vielleicht auch wenn die Bestimmtheit des Begriffs nicht anders sicher zu bezeichnen ist, den lateinischen und französischen) in der Parenthese hinzusetzt.

Wo

Wo es unentbehrlich scheint, wird der Herausgeber kurze Bemerkungen und Erläuterungen hinzufügen, die jedoch keine bedeutende Vermehrung der Bogenzahl veranlassen sollen.

Zu dieser Anzeige habe ich nun als Verleger das merkantilische hinzuzufügen. Meine gurgemeinte Absicht ist nämlich, dem respect Publikum diese drey Gesetzbücher, die in deutscher Ausgabe, unter obiger Vorsorge, vor jeder andern den Vorrang behaupten müssen, so wohlfeil als möglich in die Hände zu liefern, ohne daß dabey im schönen-Druck und hübschen Papier etwas verkümmert wird.

Es werden davon drey Ausgaben in groß Medians Octav gedruckt:

1. Eine auf schönes weißes Druckpapier.
2. Eine auf feines Schreibpapier.
3. Eine auf ganz schönes Velinpapier.

Der Preis vom Ganzen soll, wie es von einem solchen Werke für ein so großes Publikum zu erwarten ist und sich von selbst versteht, billig arrangirt werden. Dem ohngeachtet hoffe ich es recht zu machen, den zu bestimmenden Ladenpreis noch um den vierten Theil bey jeder Ausgabe für alle diejenigen zu verringern, die

auf die erste 2 Rthlr. oder

auf die zweyte 3 Rthlr. oder

auf die dritte 4 Rthlr.

von jetzt an bis Ende December vorausbezahlen. Ich glaube, daß durch dieses vortheilhafte Anerbieten meine wohlgemeinte Absicht um desto eher erreicht und dadurch das ehrenvolle Verhältniß, in welchen ich durch meine buchhändlerischen Unternehmungen mit dem Publikum stehe, noch mehr befestigt werden soll.

Um so bestimmter darf ich aber auch wohl erklären, daß der Pränumerations-Termin sich mit dem letzten Tag des Decembers schließt und jede später eingehende Vorausbezahlung dem Einsender nur zu dem nachherigen Ladenpreise berechnet werden kann.

Alle

Alle thätigen Buchhandlungen durch ganz Deutsch-
land nehmen darauf die oben bestimmte Vorausbezah-
lung an, und zwar
gegen von mir ausgestellte Scheine,
womit sie von heute an versehen sind.
Leipzig, den 6ten Octob. 1807.

Georg Voß,

Die Kengersche Buchhandlung allhier erbiethet
sich zur Annahme der Pränumeration und Bestellungen
auf die in Leipzig erscheinende deutsche Ausgabe der
drey Gesetzbücher Sr. Majestät des
Kaisers der Franzosen
übersezt und besorgt vom Herrn Oberhofgerichtsassessor
und Professor Erhard. Halle, den 17. Octob. 1807.

Die zweyte und dritte Etage des von dem verstor-
benen Herrn Justiz: Ammann Nehmiz hinterlassen-
en, und in der Märkerstraße sub Nr. 454. hier selbst
belegenen Wohnhauses werden von Weihnachten d. J.
an miethlos. Diejenigen, welche die eine, oder die an-
dere Etage von Weihnachten an zu miethen gesonnen
sind, können die näheren Bedingungen bey dem Unter-
zeichneten erfahren Halle, den 2. October 1807.

Der Stadtgerichts: Assessor Niewandt,
als zur Regulirung des Nehmizschen Nachlas-
ses verordneter Commissarius.

Gutes, trocknes, langes Rocken-, Gersten- und
Haferstroh, so wie auch alle Sorten Spreu, sind um
billige Preise zu verkaufen. Bey wem? erfährt man
bey
Engelmann
auf dem Neumarkte vor Halle in Nr. 1276.

Bey meiner Abreise ins Preussische empfehle ich mich
allen meinen Freunden und Bekannten.
Halle, d. 16. Oct. 1807. Ludw. v. Löfen.

Lieuten. im Regim. v. Renouard.